

Verordnung des Marktes Kinding über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Kinding erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.1999 (GVBl S.521), gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.02.2003 folgende Verordnung

§ 1 Leinenpflicht / Mitnahmeverbote

- 1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die innerhalb der geschlossenen Ortsteile liegen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 150 cm nicht überschreiten.
- 3) Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff im Gemeindebereich Kinding sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.
- 4) Ausgenommen von der Leinenpflicht und Mitnahmeverbote nach Abs. 1 sind:
 - a. Blindenführhunde,
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268)
- 2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- 3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentlich Einschränkungen zugänglich sind.
- 4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen

oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplatz, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.

Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt
- 2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 150 cm langen Leine führt,
- 3) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.

Kinding, den 13.02.2003

Markt Kinding

Böhm
Erste Bürgermeisterin